

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00102 vom 22. Oktober 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2002.00102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2002.00102)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00102 du 22 octobre 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00102 del 22 ottobre 2003

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Als fur die obligatorische Versicherung von Arbeitnehmern nach den Art. 2 und 7 ff. des Bundesgesetzes uber die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beachtliche Mindestvorschrift (Art. 6 BVG) begrundet Art. 23 BVG den Anspruch auf Invalidenleistungen von Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfahigkeit, deren Ursache zur Invaliditat gefahrt hat, versichert waren.

1.2 Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditatsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsatzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, je mit Hinweisen).

1.3 Nach der Rechtsprechung ist ein Beschluss der IV fur die Vorsorgeeinrichtung in der Regel bindend, es sei denn, er erweise sich als offensichtlich unhaltbar. Diese Grundsatze uber die Massgeblichkeit des Beschlusses der IV gelten nicht nur bei der Festlegung des Invaliditatsgrades, sondern auch bei der Entstehung des Rentenanspruchs, mithin auch dort, wo sich die Frage nach dem Zeitpunkt des Eintritts der relevanten Arbeitsunfahigkeit stellt, deren Ursache zur Invaliditat gefahrt hat (BGE 123 V 271 Erw. 2a, BGE 120 V 109 Erw. 3c). Auch im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge besteht jene Bindung, wenn die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vom gleichen Invaliditatsbegriff ausgeht wie die Invalidenversicherung (120 V 109 Erw. 3c, 126 V 311 Erw. 1).

 Wie das Eidgenossische Versicherungsgericht (EVG) in einem neueren Urteil festgehalten hat, bindet die Verfugung der IV-Stelle eine Vorsorgeeinrichtung nur dann, wenn der Vorsorgeeinrichtung vorab bestimmte Mitwirkungs- und Verfahrensrechte eingerumt worden sind. Der Anspruch auf das rechtliche Gehor nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) und Art. 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes uber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; in Kraft seit dem 1. Januar 2003) verlangen namlich, dass eine IV-Stelle, welche eine die Leistungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung berahrende Verfugung erlasst, diese Einrichtung spatestens bei Erlass des Vorbescheides - beziehungsweise nach dem 1. Januar 2003 bei Verfugungseroffnung - in das IV-rechtliche Verfahren einbezieht (BGE 129 V 73 ff.).

### E. 1.4

Bezüglich des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) in seiner früheren Rechtsprechung angenommen, dass eine Inhaftierung von einer gewissen Dauer - sei es als Untersuchungshaft oder zum Zwecke des Strafvollzuges - eine Änderung des rechtlichen Status des Versicherten bewirke, dessen Invalidität nach den Kriterien der Erwerbsunfähigkeit bemessen worden ist. Da die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in beiden Fällen der Inhaftierung in der Regel ausgeschlossen ist, wurde der Versicherte als Nichterwerbstätiger betrachtet und konnte als solcher keine Rente beanspruchen, sofern er in seinem üblichen Aufgabenbereich, der in der Verbüßung der Strafe besteht, nicht behindert ist (BGE 110 V 288 Erw. 2b, 107 V 222 Erw. 2, 102 V 170 Erw. 2). In BGE 113 V 273 (= Pra 77 Nr. 258) hat das EVG in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, die Tatsache, dass der Bezüger einer Invalidenrente eine Freiheitsstrafe verbüße, stelle keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 41 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) dar. Dies bedeute aber nicht, dass die Rente während des Vollzuges einer Strafe oder Massnahme weiter ausgerichtet werden müsse. Wie das Gericht unter Berufung auf verschiedene Normen des internationalen Rechts der Sozialen Sicherheit sowie Art. 43 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) dargelegt hat, bildet die Inhaftierung (oder jede andere Form eines durch eine Strafbehörde angeordneten Freiheitsentzuges, einschliesslich des Aufenthaltes in einer Arbeitserziehungsanstalt) einen Grund für die Sistierung - und nicht mehr für die Revision - des Anspruches auf eine Rente der Invalidenversicherung. Da der Rentenanspruch als solcher bestehen bleibe, sei daraus abzuleiten, dass der Strafantritt nicht mehr wie bisher zu einer Einstellung der Zusatzrenten führe, sondern diese im Gegenteil weiter ausgerichtet werden müssten (BGE 113 V 277 Erw. 2b und 278 Erw. 2c).

1.5 Nach Art. 34 Abs. 2 BVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen (Satz 1). Treffen Leistungen nach diesem Gesetz mit solchen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung zusammen, so gehen grundsätzlich die Leistungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung vor (Satz 2).

Laut Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zwecksbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen oder ähnlichen Leistungen. Bezüger von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet (Abs. 2).

Nach Art. 25 Abs. 1 BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen nach Artikel 24 kürzen, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig ist.

## E. 2

2.1.1 Es ist vorliegend unstrittig, dass der Klager grundsatzlich Anspruch auf eine volle Invalidenrente der Beklagten hat. Strittig ist hingegen die Frage, ob die Beklagte berechtigt ist, die Invalidenrente des Klagers wahrend des Vollzugs der am 16. Juli 2001 angetretenen und voraussichtlich bis Januar 2006 dauernden Freiheitsstrafe zu sistieren. Der Klager hat hierzu geltend machen lassen, das EVG habe in nderung der frheren Rechtsprechung entschieden, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe kein Grund sei, die Zusprechung einer Rente der Invalidenversicherung revisionsweise aufzuheben. Vielmehr sei die Invalidenrente fur die Dauer des Strafvollzugs zu sistieren und die Zusatzrenten seien weiter auszurichten. Fur die zweite Saule gelte dieser Entscheid jedoch nicht. Entgegen seiner frheren Praxis habe das EVG namlich festgehalten, dass die Inhaftierung eines Rentenbezugers nichts an dessen juristischen Status ndere, womit er wahrend des Strafvollzugs nicht mehr als Nichterwerbstatiger behandelt werden konne. Wenn das EVG in der Folge trotzdem eine Sistierung der Rente der Invalidenversicherung zugelassen habe, sei dies vor dem Hintergrund einer "im IV-Recht tief verankerten Praxis" zu sehen, welche das Gericht nicht habe ndern wollen. Fur andere Sozialversicherungen gelte diese Praxis aber nicht. Entgegen der Ansicht der Beklagten gehe die Unfallversicherung nicht von einem anderen Invaliditatsbegriff aus, sondern sie versichere lediglich nicht die gleichen Gesundheitsschaden (ausschliesslich unfallbedingte bei der Unfallversicherung, auch krankheitsbedingte bei der Invalidenversicherung). Die Unfallversicherung richte die Invalidenrenten seit jeher auch wahrend des Vollzugs einer Freiheitsstrafe aus, was konkret auch beim Klager der Fall sei. Eine identische Losung fur alle Sozialversicherungen drange sich nicht a priori auf, da die Besonderheiten jedes Sozialwerkes zu bercksichtigen seien. Bei der beruflichen Vorsorge stehe im Gegensatz zur Invalidenversicherung nicht der Solidaritatsgedanke im Vordergrund, sondern die Renten wurden aufgrund vom betreffenden Versicherten fur seine versicherten Leistungen ausgeschiedenen und bezahlten Risikopramien finanziert. Es fehle ausserdem fur eine Sistierung der Invalidenrenten jede gesetzliche Grundlage, und auch im Reglement der Beklagten finde sich keine entsprechende Bestimmung. Bezuglich der berentschadigung sei ebenfalls auf die Unfallversicherung zu verweisen, welche trotz analoger Bestimmungen keine Kazung der Leistungen wahrend des Strafvollzugs vornehme (Urk. 1 und Urk. 14).

### E. 2.2

Demgegenuber fuhrte die Beklagte aus, der Gesetzgeber gehe von einer engen Verbindung zwischen den Leistungen der ersten und der zweiten Saule aus. Wahrend in der Invalidenversicherung und in der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge der Invaliditatsbegriff der gleiche sei, unterscheide sich derjenige der Unfallversicherung grundlegend, ansonsten die Unfallversicherung im Falle des Klagers auch von einer 100%igen Erwerbsunfahigkeit ausgehen musste. Das EVG habe bei der Invalidenversicherung die Sistierung der Rente wahrend des Strafvollzugs zugelassen, ohne dass im IVG eine entsprechende Regelung vorhanden ware. Somit musse dies auch fur die berufliche Vorsorge gelten. Obwohl keine entsprechenden hochstrichterlichen Urteile vorlagen, konne nicht gesagt werden, dass in der zweiten Saule die Sistierung der Leistungen wahrend dem Strafvollzug nicht der Praxis entspreche. So habe sich auch die Beklagte selbst bis anhin immer nach dem Vorgehen der

Invalidenversicherung gerichtet. Ausserdem gebiete es auch der in Art. 8 der Bundesverfassung verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz, dass invalide gegenüber nichtinvaliden Gefangenen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht besser gestellt werden. Sollte die Zulässigkeit einer Sistierung der Rente während des Strafvollzugs verneint werden, so wäre der Anspruch des Klägers wegen Verberentschädigung zu kürzen. Solange sich der Kläger nämlich im geschlossenen Strafvollzug befindet, wäre er auch als Gesunder nicht in der Lage, ein wesentliches Erwerbseinkommen zu erzielen. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger während des Strafvollzugs ein grösseres Erwerbseinkommen erzielen könnte, als die ihm von der SUVA weiterhin ausgerichtete Invalidenrente, womit die Beklagte berechtigt sei, ihre Leistungen entsprechend zu kürzen (Urk. 9 und Urk. 18).

### E. 3

3.1 Weder im BVG noch im Reglement der Beklagten ist eine Bestimmung zu finden, welche die Sistierung einer Invalidenrente während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe vorsieht. Gemäss Rechtsprechung des EVG war jedoch auch bei der Invalidenversicherung die Sistierung der Invalidenrente (ohne Zusatzrenten) während des Strafvollzugs zulässig, ohne dass dafür vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, vgl. Art. 21 Abs. 5) am 1. Januar 2003 eine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorhanden gewesen wäre. Strittig und zu präzisieren ist die Frage, ob die Beklagte gestützt auf die gleichen Argumente berechtigt ist, eine Sistierung der Invalidenrente vorzunehmen.

3.2 Das EVG hielt in BGE 113 V 273 (= Pra 77 Nr. 258) fest, die Nichtausrichtung der Invalidenrente während dem Strafvollzug entspreche einer im IV-Recht tief verankerten Praxis, welche ihre Rechtfertigung in der Tatsache finde, dass ein Gefangener, für den die Öffentlichkeit aufkomme, keinen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Vollzug seiner Strafe ziehen soll. Diesbezüglich dürfte nämlich nicht ausser Acht gelassen werden, dass der nichtinvalide Gefangene ebenfalls in der Regel seinen Lohn verliere. Angesichts des Umstandes, dass das BVG erst am 1. Januar 1985 in Kraft getreten ist, konnte in der beruflichen Vorsorge im Zeitpunkt des Urteils des EVG im Jahre 1987 zwar noch "keine tief verankerte Praxis" vorhanden sein, es ist jedoch zu berücksichtigen, dass zwischen der ersten und zweiten Säule eine enge Verbindung besteht, womit die Leistungserbringer der beruflichen Vorsorge grundsätzlich mit der gleichen Rechtfertigung die Invalidenrenten während des Strafvollzugs sistieren können. Dies gilt erst recht, da in der beruflichen Vorsorge im Gegensatz zur Invalidenversicherung nur die Erwerbstätigen versichert sind.

3.3 Sodann hat das EVG für die Nichtausrichtung der Invalidenrente während dem Strafvollzug durch die Invalidenversicherung sich auch von den Normen des internationalen Rechts der sozialen Sicherheit leiten lassen, welche die Möglichkeit vorsehen, den Anspruch auf Versicherungsleistungen in gewissen Fällen zu sistieren. Nach Art. 32 Ziff. 1 lit. b des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene vom 29. Juni 1967, in Kraft für die Schweiz seit dem 13. September 1978 (SR 0.831.105), kann eine Leistung, auf die eine geschätzte Person in Anwendung eines der Teile II bis IV Anspruch hätte, in einem vorgeschriebenen Ausmass ruhen, "solange der Unterhalt der betreffenden Person aus öffentlichen Mitteln oder von einer Einrichtung oder einem Dienst der sozialen Sicherheit bestritten wird". Ein Teil der Leistungen, die

sonst zu zahlen gewesen wären, ist in den vorgeschriebenen Fällen und Grenzen an die unterhaltsberechtigten Angehörigen der betreffenden Person zu zahlen (Art. 32 Ziff. 2 des Abkommens). Unter das Abkommen fällt ohne Weiteres auch die obligatorische berufliche Vorsorge als die vorgeschriebenen Leistungen erbringende Pflichtversicherung, aber auch die überobligatorische, da es sich dabei um eine behördlich überwachte und nach vorgeschriebenen Normen gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwaltete Versicherung im Sinne von Art. 6 lit. b des Abkommens handelt. Ebenso ist die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (EOSS) vom 16. April 1964, in Kraft für die Schweiz seit dem 17. September 1978 (SR 0.831.104), anwendbar, welche in Art. 68 lit. b eine ähnliche Regelung betreffend Sistierung der Leistungen enthält, wobei die Internierung in eine Strafanstalt genau zu jenen Fällen gehört, die in diesen Normen vorgesehen sind. Das EVG hat im Weiteren festgehalten, dass sich die fraglichen Normen im Wesentlichen damit begnügen, die Hauptlinien festzulegen, welche die Gesetzgebung der unterzeichnenden Staaten zu berücksichtigen hätten, und sie sich demzufolge nicht in erster Linie an die Verwaltungs- oder Rechtsprechungsbehörden richteten, sondern an den Bundesgesetzgeber. Nichtsdestoweniger seien sie aber geeignet, bei der Interpretation des Landesrechts eine Rolle zu spielen, denn der Richter könne unter bestimmten Voraussetzungen den vorgeschlagenen Lösungen folgen.

3.4.4 Im Übrigen erinnerte das EVG daran, dass der Bundesgesetzgeber sich im Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) ausdrücklich für die Sistierung des Anspruchs auf Leistungen ausgesprochen hat. Mittlerweile hat er dies in Art. 21 Abs. 5 ATSG ausserdem auch für die übrigen Sozialversicherungen getan; insbesondere gilt diese Regel auch für die Unfallversicherung. Obwohl diese Bestimmung in der beruflichen Vorsorge nicht direkt anwendbar ist, kann mithin festgehalten werden, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass Geldleistungen (mit Ausnahme der für die Angehörigen bestimmten) der Sozialversicherungen mit Erwerbssersatzcharakter während dem Straf- oder Massnahmenvollzug eingestellt werden können.

### E. 3.5

Das EVG hat im erwähnten Entscheid bezüglich anderer Institutionen der Sozialversicherung (namentlich der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge) festgehalten, dass sich eine identische Lösung bezüglich Ausrichtung der Invalidenrenten während einer Inhaftierung nicht a priori aufdränge, ohne dies aber näher zu prüfen. Es hat einzig festgestellt, dass die Besonderheiten jedes Sozialwerkes zu berücksichtigen seien, wie beispielsweise seine Finanzierungsmodalitäten. Bei der IV dürfen nicht vergessen werden, dass sie sich in grossem Masse auf das Solidaritätsprinzip stütze.

Das EVG hat im Gegensatz zur Invalidenversicherung in der zweiten Säule das Solidaritätsprinzip keine Rolle spielt (vgl. entsprechende Ausführungen des Klägers in Urk. 1 S. 7), trifft in erster Linie (zumindest teilweise) bezüglich der Altersvorsorge zu, wo die Renten aus dem vom Versicherten individuell angesparten Kapital bezahlt werden. Die Invalidenrenten werden aber nicht aus den vom betreffenden Versicherten ausgeschiedenen und bezahlten Risikoprämien finanziert, sondern aus den Risikoprämien sämtlicher Versicherter, welche in diesem Sinne mithin ebenfalls eine Solidargemeinschaft bilden.

### E. 3.6

Schliesslich gebietet es auch das in Art. 8 der Bundesverfassung verankerte Gleichbehandlungsprinzip, dass invalide Gefangene gegenüber nichtinvaliden in wirtschaftlicher Hinsicht nicht besser gestellt werden. Das Rechtsgleichheitsprinzip verlangt auch, dass Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit behandelt wird und demnach invalide Personen, die eine Strafe verbüßten oder sich einer strafrechtlich angeordneten Massnahme unterziehen müßten, nicht wie andere Invalide eine Rente beziehen können; denn letztere kommen für ihren Unterhalt, der durch die Rentenleistungen gedeckt werden soll, alleine auf, während erstere diesen höchstens dann selbst bestreiten müßten, wenn sie über ausreichende Mittel verfügen (AHI 1998 S. 185). Mithin sind auch die Gesundheitskosten (Medikamente, Behandlungen etc.) während dem Strafvollzug gedeckt, so dass diesbezüglich nicht mit erheblichen Mehrausgaben zu rechnen ist. Haft erleichterungen dürfen dem Kläger ausserdem bereits dann gewährt werden, wenn er sich im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten um ein wohlwolliges Verhalten bemüht, wobei gerade in Haftanstalten durchaus Arbeiten verrichtet werden, welche ohne den in der freien Wirtschaft vorhandenen Leistungsdruck auch gesundheitlich beeinträchtigten Personen zumutbar sind.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Invalidenversicherung gemäss Rechtsprechung des EVG schon vor Inkrafttreten des ATSG berechtigt war, die Invalidenrenten während dem Strafvollzug zu sistieren. Das gleiche Recht kann den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht abgesprochen werden. Die Klage ist deshalb abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Beat Wachter
- Sammelstiftung BVG der Rentenanstalt
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.